

# Stadt Wertheim am Main

## Satzung

### über die Fernwärmeversorgung Wartberg (Fernwärmesatzung) vom 25.2.2002

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 25.2.2002 folgende Satzung über die Fernwärmeversorgung Wartberg (Fernwärmesatzung) beschlossen:

#### § 1

##### **Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Wertheim betreibt durch die Stadtwerke Wertheim GmbH die Fernwärmeversorgung Wartberg als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Wärme zu Heizzwecken und zur Warmwasserversorgung. Die Fernwärmeversorgung Wartberg besteht aus der Heizzentrale auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 12369, Salon-de-Provence-Ring 53, mit derzeit zwei Heizkesseln, einem Blockheizkraftwerk und den dazugehörigen technischen Einrichtungen sowie den Fernwärmeleitungen zur Versorgung der einzelnen Häuser mit Übergabestationen mit Zählereinrichtungen am jeweiligen Hausanschluss. Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem „Plan zur Satzung über die Fernwärmeversorgung Wartberg“ vom 19.9.2001, welcher Satzungsbestandteil ist. Er ist beim Baurechts- und Umweltamt der Stadt Wertheim während der Sprechzeiten für jedermann kostenlos einsehbar.
- (2) Die besondere Topographie und Bebauung im Geltungsbereich der Satzung und angrenzend erfordert eine Vermeidung dezentraler emittierender Heizanlagen aus Gründen des lokalen Umwelt- und Nachbarschutzes.
- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen über Anschluss- und Benutzungsrecht und -zwang richten sich nach öffentlichem Recht.
- (4) Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadtwerke Wertheim GmbH und den Anschlussnehmern unterliegen dem Privatrecht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung und Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung besteht nicht.

#### § 2

##### **Grundstücksbegriff, Anschlussnehmer, Fernwärmeabnehmer**

- (1) Als Grundstück gilt grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts (Buchgrundstück).
- (2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen (nachfolgend: Eigentümer). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (3) Als Fernwärmeabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Fernwärme auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Fernwärmeversorgung tatsächlich Fernwärme entnimmt.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage und die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe der Absätze 2 - 4 zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Fernwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Wertheim GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4**

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung über die Fernwärmeversorgung Wartberg, auf denen Gebäude beheizt werden oder Warmwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder eine technische und rechtliche Anschlussmöglichkeit zu einer solchen Versorgungsleitung durch ein Privatgrundstück haben.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Ist der Fernwärmeabnehmer nach § 5 für seinen gesamten Wärmebedarf vom Anschlusszwang zu befreien, so entfällt auch die Anschlusspflicht. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Wertheim einzureichen.

### **§ 5**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Fernwärmeabnehmer ihren gesamten Wärmebedarf zu Heizzwecken sowie zur Warmwasserbereitung aus dieser zu decken. Dies gilt nicht für die Wärme- und Warmwasserproduktion durch elektrische Warmwasserboiler und Kleingeräte (z.B. Heizlüfter, Wasserkocher), welche keine Abgasableitung brauchen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Fernwärmeabnehmer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Fernwärmeabnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls auf Antrag auch befreit, wenn er Heizwärme oder Warmwasser mittels Energie erzeugt, welche nicht aus fossilen Brennstoffen oder Atomkraft, sondern aus

sogenannten erneuerbaren Energiequellen (namentlich Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie/Wärmepumpen, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse inklusive Holz) resultiert, vorausgesetzt, die Nutzung der erneuerbaren Energiequelle erzeugt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung keine Emissionen (z.B. Nutzung von Ökostrom aus der Verstromung von Deponiegas außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung). Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Wertheim einzureichen.

## **§ 6**

### **Regelung der Fernwärmeversorgung im einzelnen**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Fernwärme und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV)" und den "Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Fernwärme" der Stadtwerke Wertheim GmbH in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach den besonderen zwischen der Stadtwerke Wertheim GmbH und dem Fernwärmekunden vereinbarten Bedingungen. Die dem öffentlichen Recht unterliegenden Bestimmungen dieser Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang gehen dem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zwischen der Stadtwerke Wertheim GmbH und dem Fernwärmekunden vor.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Fernwärmeversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wärmebedarf der öffentlichen Fernwärmeversorgung entnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den 27.2.2002

Für den Gemeinderat

Gläser  
Oberbürgermeister